



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 46

Freitag, 23. Oktober

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Beschleunigungsgebiete für das Sondergebiet „Windenergie und im übrigen Flächen für die Landwirtschaft“ im Bereich der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 754

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn: Innenbereichssatzung Westgroßefehn..... 757

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Beschleunigten Zusammenlegung Altensieler Tief..... 759

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Beschleunigungsgebiete für das Sondergebiet „Windenergie und im übrigen Flächen für die Landwirtschaft“ im Bereich der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die in Kraft getretene 118. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt im Gebiet „Leegland“ ein Sondergebiet „Windenergie und im Übrigen Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 18.03.2026 die Aufstellung von Beschleunigungsgebieten für den Bereich der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist die Beschleunigung und Vereinfachung der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen im betroffenen Gebiet.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird für die o.a. Bauleitpläne die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und deren voraussichtliche Auswirkungen erfolgt vom 26.10.2026 bis zum 13.11.2026. Über die Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung> können die Planungsunterlagen abgerufen werden.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Neben der Verfügbarmachung der Planungsunterlagen im Internet stehen diese im oben genannten Zeitraum unter folgender Adresse zur Unterrichtung, Erörterung und Äußerung zur Verfügung:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr von Hardenberg, 04931/923337 oder Herr Niehoff, 04931/923535.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 23.10.2026 bis zum 13.11.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen nachzulesen.

Norden, 17.10.2026

Stadt Norden

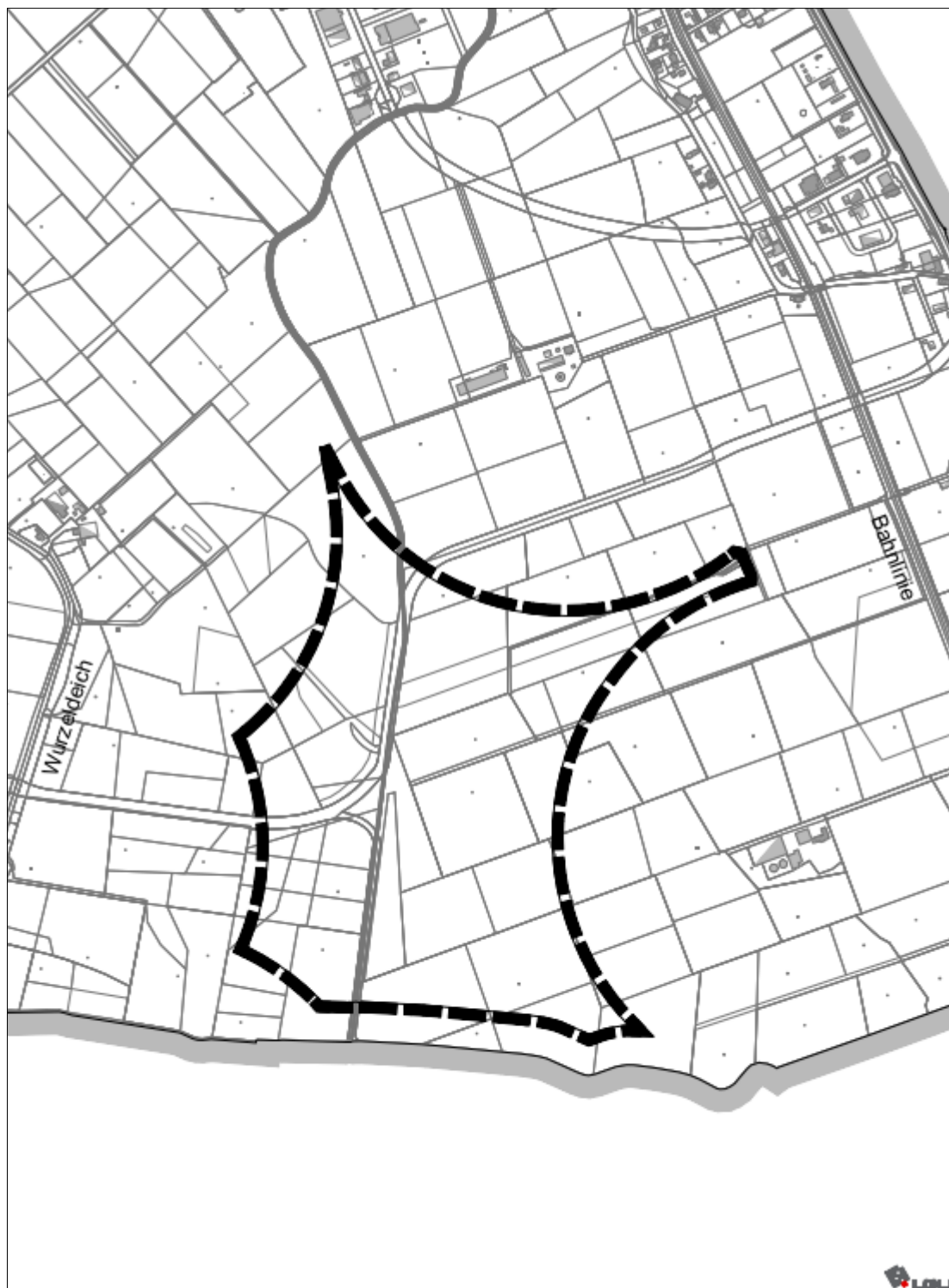
Der Bürgermeister
Eiben

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus folgenden Abbildungen ersichtlich:

Abb. 1 Verortung im Stadtgebiet

Abb. 2 Räumlicher Geltungsbereich der Windenergie- / Beschleunigungsfläche

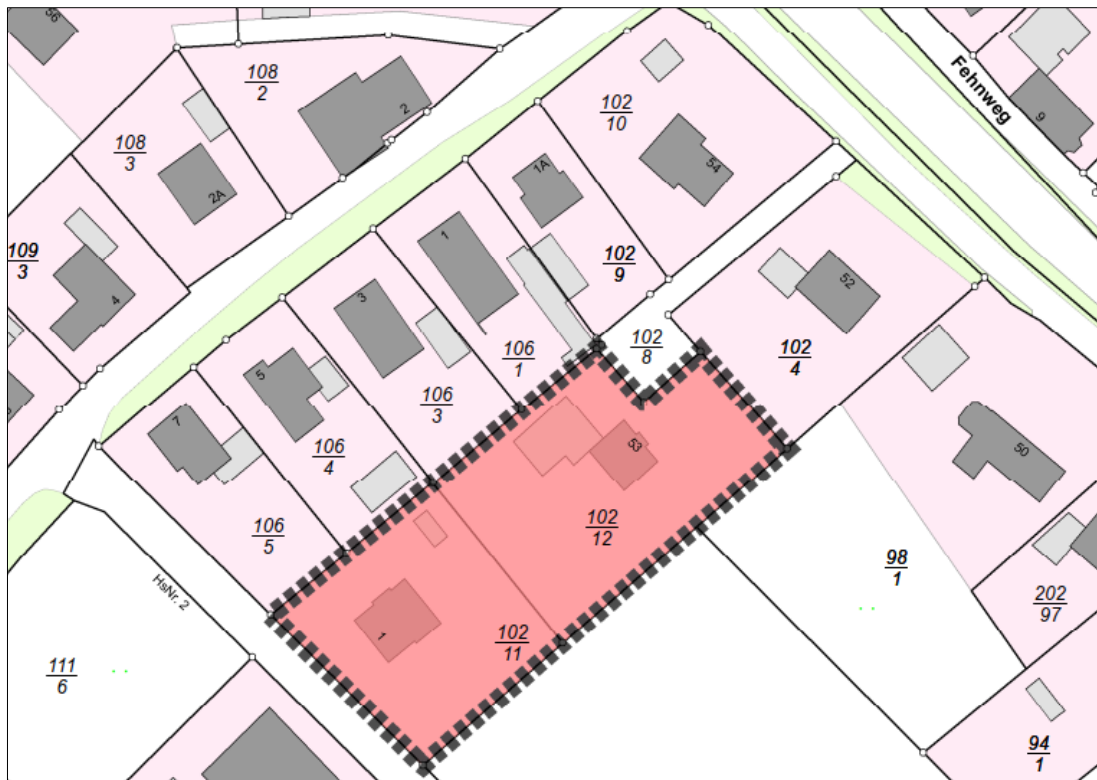




Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn: Innenbereichssatzung Westgroßefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB beschlossen. Durch die Erweiterung des bestehenden Satzungsbereiches werden die bereits bebauten Grundstücke dem Ortskern zugeordnet.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die Innenbereichssatzung kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Innenbereichssatzung rechtsverbindlich.

Großefehn, 23.10.2026

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Beschleunigten Zusammenlegung Altensieler Tief

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Altensieler Tief, Landkreis Aurich, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 60 Verbindung mit § 101 und § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung zur **Bekanntgabe des Nachtrags 1 zum Zusammenlegungsplan und zur Anhörung geladen**.

Die Bekanntgabe und Anhörung finden statt am

Mittwoch, dem 4. November 2026 um 12:00 Uhr
in der Aula des Behördenhauses Aurich (Raum 234, 2. Obergeschoss)
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Der Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan wird den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) sowie den Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) in Auskunftsterminen am Mittwoch, dem 4. November 2026, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr in der Aula des Behördenhauses Aurich erläutert.

Eine Ausfertigung des textlichen Teils des Nachtrages 1 liegt am 4. November 2026 in der Aula des Behördenhauses Aurich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 14.10.2026

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Baalmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.